

5. Häusliche Gewalt

Stand 01.04.2019

Inhalt

5.1 Einleitung.....	3
5.2 Stichprobenbeschreibung	5
5.3 Auswertungsstrategie	7
5.4 Deskriptive Auswertung	7
5.4.1 Häusliche Gewalt im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Fragestellungen.....	7
5.4.2 Familiengerichte und Häusliche Gewalt.....	8
5.4.3 Einvernehmlich versus konflikthaft geregelter Umgang.....	9
5.4.4 Umgang	11
5.4.5 Trennung, und Gewalt im Anschluss.....	13
5.4.6 Häusliche Gewalt und Umgang	13
5.4.7 Häusliche Gewalt und die seelische Gesundheit und der Schutz von Kindern.....	16
5.4.8 Transmission Häuslicher Gewalt – erlernte Beziehungsmuster	16
5.4.9 Jugendhilfe im Kontext von Häuslicher Gewalt	17
5.5. Der Bezug zur Istanbul-Konvention.....	19
5.6 Partnerschaftsgewalt als Menschenrechtsverletzung	20
5.7 Schutz vor Gewalt in Opferkonstellationen mit Kindern	20
6. Zusammenfassung, Empfehlungen	22
6.1 Identifikation von Schutzlücken im familienrechtlichen Verfahren: Schwierigkeiten, die Gewalttaten und potentielle Gefahren ins Verfahren einfließen zu lassen	22
6.2 Auslegung, wie Gewalttaten in Umgangsverfahren berücksichtigt werden	23
6.3 Prävention, und Abbau von Ängsten und Unkenntnis.....	23
6.4 Systemimmanente Verbesserungsmöglichkeiten des Kinderschutzes.....	24
6.5 Gewaltbetroffene Frauen und der Vorwurf der Mittäterschaft durch Passivität	26
7. Qualitative Informationen – offene Aussagen – Narrative	27

5.1 Einleitung

Im Jahr 2017 wurden 138.893 Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfasst (Bundeskriminalamt, 2018). Der Begriff „Häusliche Gewalt“ wird unterschiedlich genutzt. Auch als „Häusliche Beziehungsgewalt“ oder „Partnerschaftsgewalt“ bezeichnet, beschreibt er im weitesten Sinne sämtliche Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwischen Erwachsenen (manchmal auch Jugendlichen), die durch eine Partnerschaft miteinander verbunden sind oder waren (Lamnek, Luedke, Ottermann & Vogl, 2012). Das Kernmerkmal häuslicher Gewalt besteht darin, dass die Täter in der Regel aus dem häuslichen und/oder familiären Umfeld der Opfer stammen, unabhängig davon, ob sie den gleichen Wohnsitz haben. Es handelt sich dabei um ein komplexes Phänomen aus Androhung oder Ausübung physischer, psychischer und/oder emotionaler Gewalt, bei dem es darum geht, einer anderen Person Schaden zuzufügen oder Macht und Kontrolle über sie auszuüben. Wenngleich psychische Erkrankungen oder Substanzmittel-Abhängigkeiten die Gefahr für eine Täterschaft erhöhen (Gerino, Caldarera, Curti, Brustia & Rolle, 2018), ist häusliche Gewalt ein gesellschaftliches Problem, das sich durch alle Schichten und sozialen Milieus zieht (Capaldi, Knoble, Shortt & Kim, 2012). Viktimisiert sind in der überwiegenden Zahl der Fälle Frauen. Epidemiologische Daten zeigen ein hohes Risiko für Frauen an, während der Lebensspanne Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Mit der als „Prävalenzstudie“ bekannt gewordenen Studie zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Schröttle & Müller, 2004) konnten für Deutschland erstmals repräsentative Ergebnisse im Hinblick auf häusliche Gewalt geliefert werden. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass 25% aller befragten Frauen mindestens einmal durch einen männlichen Beziehungspartner Gewalt erlebt haben, davon zwei Drittel mehr als einmal. Über die Hälfte der Frauen, die in gewaltbelasteten Partnerschaften waren, lebten während dieser Zeit zusammen mit Kindern.

Bei Gewalttaten im häuslichen Bereich sind Kinder, die in diesem leben, fast immer mit betroffen. Sie sehen oder hören wie ein Elternteil geschlagen wird, fühlen sich bedroht, überfordert oder schutzlos (vgl. Witt, Brown, Plener, Brähler & Fegert, 2017). In einer Atmosphäre von gegen die Mutter gerichtete häusliche Gewalt aufzuwachsen, bedeutet für Kinder ein 9-fach erhöhtes Risiko, selbst Opfer von Gewalt zu werden (Clemens et al., 2019). Mehrere Untersuchungen zeigen, dass von den Kindern, die mit ihren Müttern ins Frauenhaus geflohen waren, 30 bis 60% auch selbst vom Vater bzw. dem Partner der Mutter misshandelt worden

waren (Finkel, DeWall, Slotter, Oaten & Foshee, 2009; Trevillion et al., 2014). Nicht immer sind Kinder selbst betroffen von Gewalt, die sich auch ausnahmslos gegen einen Elternteil richten kann (Ahmadabadi et al., 2018). Die Ergebnisse aus mehreren Studien zeigen übereinstimmend, dass auch das Miterleben von Partnergewalt auf die Entwicklung von Kindern deutlich negative Auswirkungen hat (Menon, Cohen, Shorey & Temple, 2018; Slopen & McLaughlin, 2013). Die Auswirkungen von miterlebter Gewalt hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem das Alter der Kinder, das Geschlecht oder das Verhältnis zum Erwachsenen (vgl. Neamah et al., 2018). Entscheidend ist zudem die Intensität und die Häufigkeit der Gewalt, die Art oder, ob die Kinder selbst Opfer von Gewalt geworden sind (Kavemann, 2006). Insgesamt deuten Forschungsergebnisse übereinstimmend darauf hin, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt Belastungen auf Kinder hat (Clemens et al., 2019).

Seit Ende der 1990er Jahre ist das Interesse an der Situation von Kindern, die im Umfeld häuslicher Gewalt aufwachsen, in Deutschland rasant gestiegen. Erstmals wurde versucht, die bisher getrennt behandelten Belange von Frauen, Männern und Kindern in einen Zusammenhang zu bringen. Auch rechtlich wurden Konsequenzen gezogen. Gewalt in der Familie wird nicht toleriert und kann ein Straftatbestand sein. Der Staat greift explizit in die Privatheit der Familie, beispielsweise mit dem Gewaltschutzgesetz, ein. Der Gewalttäter kann für bis zu sechs Monate aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen, und ein Verstoß gegen die gerichtliche Anordnung kann mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr geahndet werden. Das Kinderrechteverbesserungsgesetz macht eine Wegweisung auch dann möglich, wenn »nur« das Kind misshandelt wurde. Mit dem Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung (2000), dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG, 2001) und dem Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindR VerbG, 2002) etabliert sich ein Leitbild von der „Gewaltfreiheit in der Familie“.

Jedes Jahr fliehen zehntausende Frauen mit ihren Kindern ins Frauenhaus. Dennoch sind die Opfer Häuslicher Gewalt nicht immer wirkungsvoll zu schützen. Insbesondere in der Konstellation mit Kindern. Hier treffen zwei unterschiedliche Leitbilder aufeinander: zum einen die ausdrückliche Intervention des staatlichen Eingreifens in die Privatsphäre, um die Schwächsten einer Familie zu schützen, und auf der anderen Seite das der gemeinsamen Elternschaft, wie es im Kindschaftsrechtsreformgesetz formuliert wird (KindRG, 1998). Zunehmend wird häusliche Gewalt von allen Professionen als Kindeswohlgefährdung wahrgenommen - soweit eine räumliche Gemeinschaft besteht. Nach der Trennung muss auch Elternentfremdung als

Kindeswohlgefährdung gedacht werden. Hier können emotionale Konflikte auf Seiten der Kinder entstehen.

Mit der räumlichen Trennung enden nicht zwangsläufig die Gewaltausübungen des Täters. Etwa. Die Zeit der Trennung ist statistisch gesehen die gefährlichste Zeit für die Opfer. In dieser Zeit finden die meisten gewalttätigen Übergriffe und Morde an Frauen und Kindern statt. Fortgeführter Kontakt nach Trennung der gewaltbelasteten Paarbeziehung enthält das Risiko, dass sich bestehende Gewaltstrukturen fortsetzen. Auch generationsübergreifende erlernte Beziehungsmuster können häufig nicht durchbrochen werden. Daher muss sorgfältig geprüft werden, wie sich der Umgang des gewaltausübenden Elternteils auf das Kindeswohl auswirkt.

Im Rahmen der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ wurde im Schwerpunktmodul Häusliche Gewalt eine Gruppe von 89 Frauen befragt, die sich in Frauenhäusern befand. Der Feldzugang erfolgte, indem die Zif (Zentrale Informationsstelle für Frauen), die Frauenhauskoordination e.V., der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V., die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe), die FHK (Frauenhauskoordination) sowie nahezu alle Gerichte, Jugendämter und bekannten Frauenhäuser angeschrieben wurden, und um Aushang eines Flyers gebeten wurden. Auf diesem Flyer wurde um die Teilnahme an der Studie geworben. Die Befragungen fanden von März bis Dezember 2017 statt.

Neben der Datenerhebung anhand eines selbst entwickelten Interviews, das auch in der Hauptstudie Anwendung gefunden hat, wurden die offenen Aussagen der Mütter aufgezeichnet. Diese sind in diesem Bericht wiedergegeben. Lediglich acht Kinder konnten in das Modul häusliche Gewalt eingebunden werden. Viele Mütter befürchteten, dass durch die Befragung bei den ohnehin durch selbst erlittene oder beobachtete Gewalt belasteten Kindern weitere Belastungen auslösen. Eine solche Befragung wollten sie aus nachvollziehbaren Gründen von ihren Kindern fernhalten.

5.2 Stichprobenbeschreibung

Alle 89 Befragten sind weiblich, das Alter reicht von 24 bis 51 Jahren, der mittlere Wert (Modalwert) liegt bei 36 Jahren. Die Mütter hatten zwischen einem und vier Kinder, im Mittel waren es zwei Kinder. 38,6% der befragten Mütter weisen einen Migrationshintergrund auf. 52,4% der befragten Frauen gaben an in der Stadt, in Stadtrandlage (29,8%) oder in ländlichen

Regionen zu leben (17,9%). Ein Großteil der Frauen machte jedoch aus Furcht vor Anonymitätsverlust keine Angaben zum Bundesland. An dieser Stelle kann dennoch berichtet werden, dass Frauen aus allen Bundesländern einbezogen wurden. Aufgrund der Bevölkerungsdichte stammen die meisten Frauen aus Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Zwei der befragten Mütter haben keinen Schulabschluss erzielt (2,2%), sechs Mütter erreichten einen Hauptschulabschluss (6,7%). 15,7% (n=14) der Mütter gaben an, einen Realschulabschluss erreicht zu haben, 32,6% erlangten das Abitur (n=29). Sechs Mütter hatten eine Ausbildung abgeschlossen (6,7%), und 36% hatten ein Hochschulstudium absolviert (n=32).

Der Auszug aus der gemeinsamen Wohnung vom Ex-Partner liegt zwischen zwei und 51 Monaten zurück, der mittlere Wert (Modalwert) beträgt zwölf Monate. In 90,5% der Fälle sind die befragten Frauen ausgezogen, in lediglich 9,5% der andere Elternteil. In 75% der Fälle wird die elterliche Sorge zum Zeitpunkt der Befragung gemeinsam ausgeübt, in 22,7% von den befragten Müttern allein, und in lediglich 2,3% der Fälle übt der Vater die elterliche Sorge allein aus.

Nach der Einordnung in den Winkler-Schichtindex liegt eine Konzentration der Frauen im Bereich der Unterschicht vor, zwei Drittel werden der Mittelschicht zugeordnet und lediglich zwei der befragten Frauen gehören der Oberschicht an (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Zuordnung der Stichprobe im Winkler-Schichtindex

	Häufigkeit	Prozent
Unterschicht	54	60,7
Mittelschicht	33	37,1
Oberschicht	2	2,2
Gesamt	89	100,0

Knapp die Hälfte ist zwar getrennt aber noch verheiratet (49,4%), in 27% liegt eine Trennung vor und in 23,6% sind die befragten Frauen vom Ex-Partner geschieden. Knapp neun von zehn Frauen geben an, alleinlebend zu sein (88,8%), in etwa jedem zehnten Fall besteht eine neue Partnerschaft (11,2%). Aufgefallen ist, dass Mütter, die Ängste vor ihrem Ex-Partner haben, positiv davon berichten, wenn der Kindesvater eine neue Partnerin habe (was sonst untypisch in hochstrittigen Fallkonstellationen ist). Mit dem Aufbau einer neuen Beziehung verringert

sich offenbar die Konzentration des Täters auf das Opfer, wodurch ein Nachlassen der Bedrohung und der Gewalt einsetzt. Die neue Frau wird quasi als Schutz für das Kind gesehen.

5.3 Auswertungsstrategie

Die erhobenen Daten werden im Folgenden beschreibend, deskriptiv dargestellt. Zusätzlich sind offene Aussagen der Mütter und Kinder wiedergegeben. Von statistischen Analysen musste aufgrund von einschränkenden Stichproben-Spezifika abgesehen werden.

5.4 Deskriptive Auswertung

5.4.1 Häusliche Gewalt im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Fragestellungen

Fast die Hälfte der befragten Mütter gibt an, derzeit keiner Beschäftigung nachzugehen (46,5%). in jedem fünften Fall besteht ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (19,8%). 17,4% der Mütter arbeiten in Teilzeit, 16,3% in Vollzeit. Im Mittel stehen den befragten Frauen 1463,00 € monatlich für drei Personen zur Verfügung. In rund acht von zehn Fällen leistet der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtungen nicht, oder nicht in vollem Umfang (78,8%).

Während 23,9% der Frauen keine finanzielle Probleme berichten, trifft dies auf 20,5% der Befragten zumindest teilweise zu (siehe Abb. 1). Mehr als die Hälfte der Mütter berichtet finanzielle Probleme (55,7%). Jeweils 95,2% der Frauen geben an, dass finanzielle Gründe weder die Umgangsregelung beeinflussen, noch Unterhaltszahlungen bei der Wahl des Umgangsmodells eine Rolle gespielt haben.

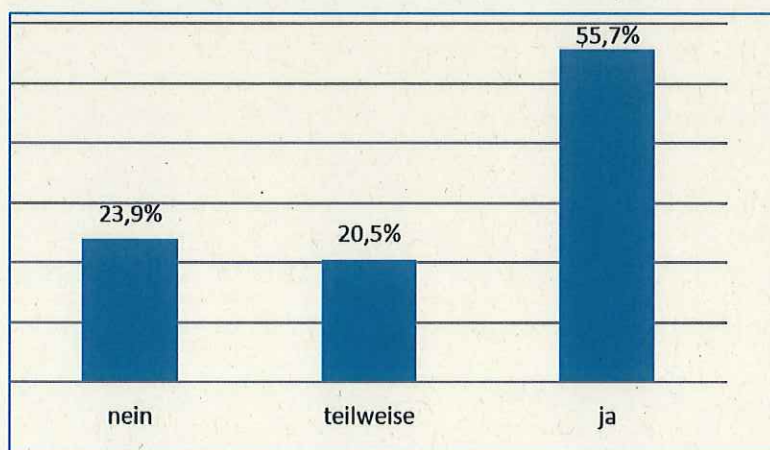


Abbildung 1: Angaben der befragten Mütter zu finanziellen Problemen.

Aus dieser Gruppe beziehen drei von vier Müttern Unterhaltsvorschuss (74,5%). Neun von zehn aller 89 Mütter tragen die Kosten für das Kind zudem allein (90,9%). Jede fünfte Mutter

erhält SGB II Leistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag (21,7%).

In mehr als jedem zweiten Fall berichten die Mütter, dass sich die finanzielle Situation durch die Trennung/Scheidung verschlechtert habe (56,1%). In 11,2% hat sich keine wirtschaftliche Veränderung ergeben, in 32,5% traten wirtschaftliche Verbesserungen ein. Auffallend in den Befragungen ist, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten von den Frauen kaum problematisiert werden. Die Probleme im Bezug auf die Umgangsregelungen lassen die finanziellen Probleme weniger bedeutend erscheinen. Mehrere Frauen gaben außerdem an, mit ihrer (objektiv schlechten) finanziellen Situation zufrieden zu sein, da diese sich nach der Trennung gebessert habe (mehreren Frauen wurde innerhalb der Beziehung Geld verweigert, manchen wurden vom Ex-Partner nur sehr geringe Ressourcen zur Verfügung gestellt).

5.4.2 Familiengerichte und Häusliche Gewalt

Der Umgang mit Gewaltfamilien im Kontext von Sorge- und Umgangsregelungen ist nicht einheitlich geregelt und scheint bei den verschiedenen Professionen von einer großen Unsicherheit begleitet zu sein. Bei der Befragung im Frauenhaus zufällig anwesende Mitarbeiterinnen aus Erziehungsberatungsstellen und aus dem Jugendamt gaben an, sie wüssten im Falle von Gewalt meist nicht, wie sie vorgehen sollen. So werde die Gewalt oft ignoriert. Exkurs: Allerdings gibt es auch positive Beispiele wie das „Münchener Modell“. In München gibt es einen Sonderleitfaden für Gerichte und Beratungsstellen im Falle von häuslicher Gewalt.

Damit korrespondierend gaben sechs von zehn Müttern an, dass Aspekte der häuslichen Gewalt im Rahmen des Umgangs keine Rolle spielen (Abb. 2).

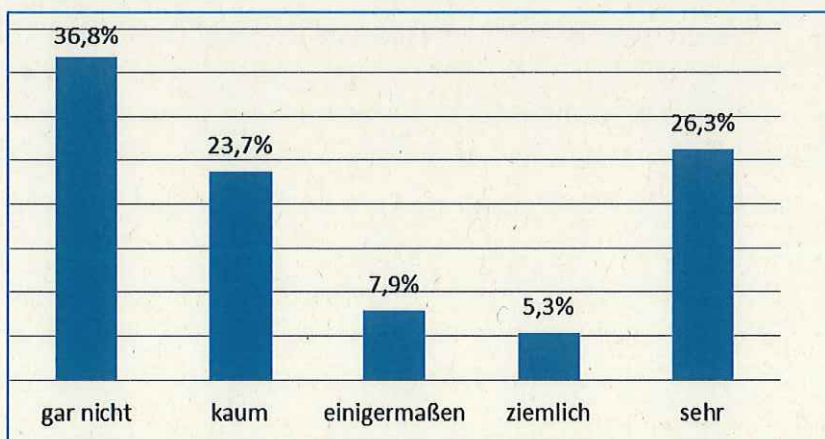


Abbildung 2: Zur Frage, ob häusliche Gewalt im Rahmen des Umgangs berücksichtigt wird.

5.4.3 Einvernehmlich versus konflikthaft geregelter Umgang

Der Großteil der Mütter beschreibt den Weg zur Umgangsregelung als hochkonflikthaft (82,1%). In dieser Gruppe wurde Umgang kaum auf einvernehmlichem Wege gefunden (Abb. 3).

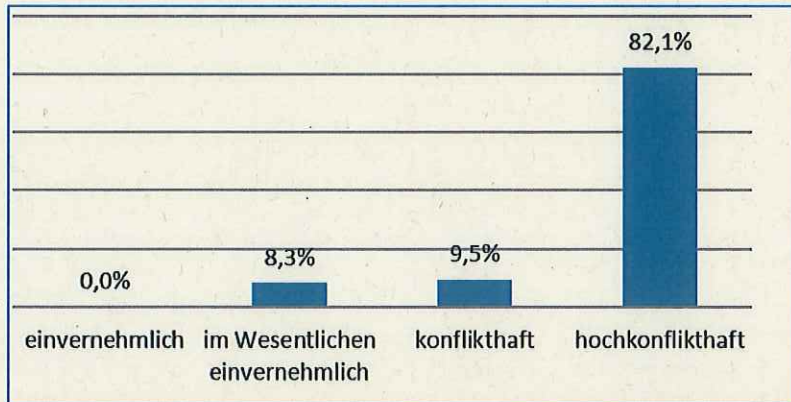


Abbildung 3: Ausmaß der Konflikte bei der Regelung des Umgangs.

Dementsprechend wurden die Umgangsregelungen in knapp 90% durch Familiengerichte entschieden (87,6%). In einem Viertel gab es vorgerichtliche Einigungsversuche (27,6%). Wie aus Abbildung 4 zu entnehmen ist, leitete in knapp 80% der Fälle jeweils der Vater das Umgangsverfahren ein (78,9%).

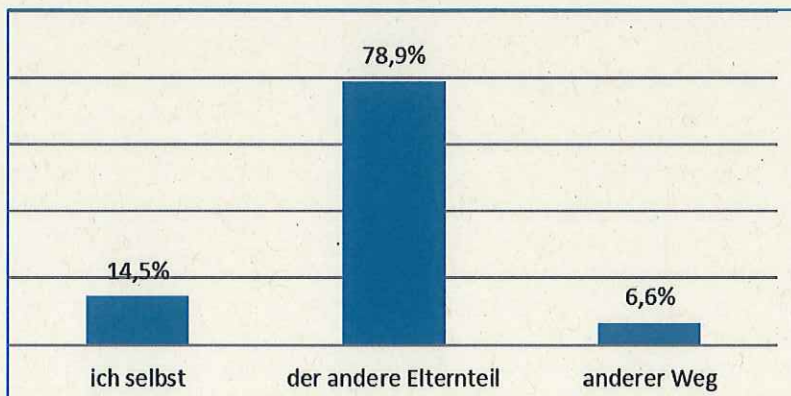


Abbildung 4: Zur Frage, welcher Elternteil das Umgangsverfahren einleitete.

Knapp die Hälfte aller Kinder wurde im Rahmen des Gerichtstermins angehört (49,3%), wobei sich die Anhörung aus Perspektive der Mütter überwiegend belastend auf die Kinder ausgewirkt hat (69,7%). Lediglich drei Mütter berichten, dass sich die Kinder durch die Befragung bestärkt gefühlt haben (9,1%).

Über die Hälfte der Mütter aus dem Frauenhaus gibt an (Tab. 2), dass sich das Familiengericht Ihnen gegenüber zwar neutral verhalten hat (59,5%).

Tabelle 2: Neutralität der Familiengerichte gegenüber Müttern bei häuslicher Gewalt.

	Häufigkeit	Prozent
gar nicht	19	24,1
kaum	8	10,1
einigermaßen	5	6,3
ziemlich	21	26,6
sehr	26	32,9
Gesamt	79	100,0

Viele von häuslicher Gewalt betroffener Frauen berichten aber, dass sich die mangelnde Berücksichtigung der Gewalterlebnisse teils gerade in der Neutralität der RichterInnen zeigt. Diese würden keine »Farbe bekennen«, sondern vielmehr zwischen den Eltern vermitteln, als »stünden diese auf Augenhöhe«. Durch dieses Gleichmachen würden die Ungerechtigkeiten zwischen dem Opfer und dem Täter noch größer. Eine Richterin habe gegenüber einer Mutter gesagt »von Gewalt möchte ich nichts hören, sonst kann ich nicht mehr neutral sein«. Mehrfach haben Frauen berichtet, dass sie Morddrohungen vom Ex-Partner auch vor Gericht erhalten haben, ohne dass dies Konsequenzen gehabt hätte.

Von Schwierigkeiten, die Gewalttaten vor Gericht glaubhaft zu machen, sprachen auch Frauen, deren Ex-Partner einen hohen Bildungsgrad haben, rhetorisch sicher sind und ein gutes Auftreten haben.

Das Umgangsverfahren selbst wurde dagegen nur von wenigen Müttern als positiv erlebt (8,2%), im Großteil wird dies als negativ empfunden (86,3%). Getrennte Anhörungen gab es so gut wie nie. Auch das Jugendamt bestand in der Regel auf ein gemeinsames Gespräch der Eltern.

Während des Verfahrens wurde den Kindern überwiegend ein Verfahrensbeistand zur Seite gestellt (79,5%). Wie Abbildung 5 zeigt, wurde dieser allerdings in der Hälfte der Fälle als nicht hilfreich empfunden (50%).

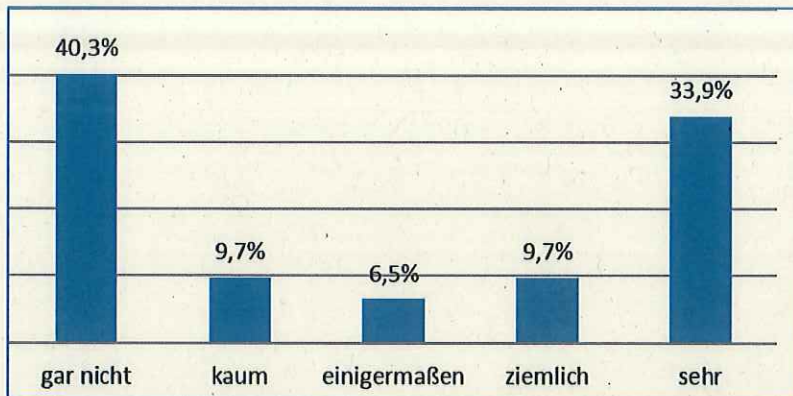


Abbildung 5: Bewertung, ob Verfahrensbeistände als hilfreich empfunden werden.

5.4.4 Umgang

Dreiviertel der Kinder haben Umgang zum anderen Elternteil (73%), bei einem Drittel kann er allerdings lediglich begleitet stattfinden (31,7%). Der andere Elternteil wohnt in einer Entfernung zwischen 2 und 600 Kilometer entfernt (im Mittel=20 Km), 95,1% der Mütter geben an, dass die Entfernung zum Wohnort des Vaters keinen Einfluss auf die Umgangsgestaltung habe. Die Mütter berichten, dass Verstöße gegen die Umgangsregelung ausschließlich von den Vätern ausgehen, dies ist in 30% häufig der Fall, und in 10% der Fälle zumindest manchmal (siehe Abbildung 6).

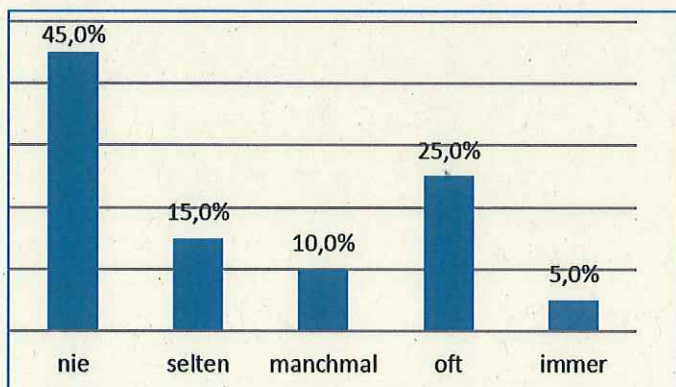


Abbildung 6: Häufigkeit der Verstöße gegen die Umgangsregelung.

Zwei Drittel der Mütter zeigen sich mit der Umgangsregelung sehr unzufrieden (66,7%). Lediglich in 9,5% der Fälle besteht Zufriedenheit (Abb. 7).

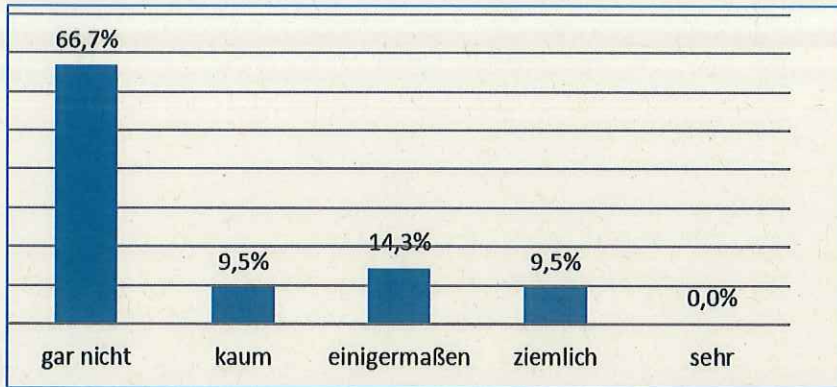


Abbildung 7: Zufriedenheit der befragten Mütter mit der Umgangsregelung.

Wie Abbildung 8 zeigt, berichtet ein großer Teil der Mütter zudem, dass sich die Umgangsregelung negativ auf das Kind auswirkt (66,1%).

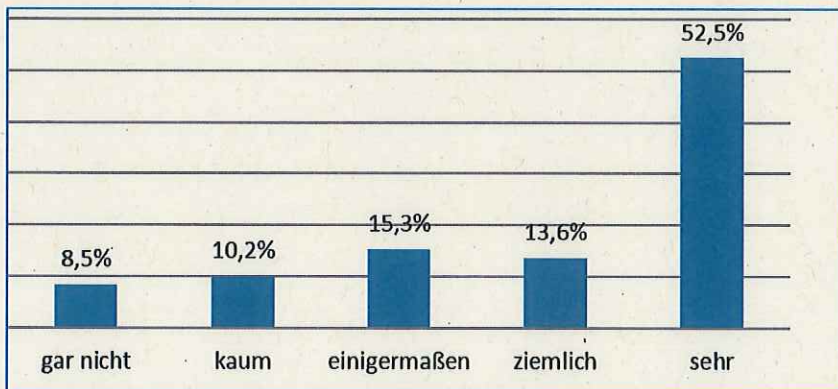


Abbildung 8: Einschätzungen zu negativen Auswirkungen des Umgangs auf die Kinder.

Nahezu in allen Fällen werden Probleme bei der Umgangsgestaltung berichtet, lediglich in 3,2% der Fälle liegen diese nicht vor. 41% der befragten Mütter beklagen, dass bei den Umgängen die Versorgung des Kindes nicht gewährleistet ist, 39,3% der Mütter berichten, dass das Kind nicht gut behandelt wird (Versuche des Vaters, das Kind gegen die Mutter zu instrumentalisieren, schroffer verbaler Umgang sowie Vorwürfe gegen das Kind). 72,1% der Mütter schildern zudem, dass der persönliche Kontakt zum Vater problematisch ist (Vater verhält sich abwertend und beleidigend gegenüber Mutter, wirkt bedrohlich), in 30% der Fälle werden Probleme bei den Übergaben berichtet. Sieben von zehn Müttern organisieren die Übergabe des Kindes an den Vater selbst (68,9%), in 35,3% der Fälle entstehen bei den Übergaben Konflikte zwischen den Eltern.

5.4.5 Trennung, und Gewalt im Anschluss

100% der Befragten Mütter geben an, dass Gewalt für die Trennung eine Rolle gespielt hat. In 76,1% der Fälle war die Gewalt gegen die Mutter gerichtet, in 1,1% gegen das Kind, und in 22,7% gegen Mutter und Kind. Frauen, die Partnerschaftsgewalt erlebt haben, berichten häufig über den Kindesvater, dass dieser nur deshalb die Kinder nicht geschlagen habe, da sie als »Puffer« dazwischen gestanden haben. Wenn der Kindesvater nun mit dem Kind alleine sei, bestehe Angst, dass er dem Kind etwas antue, sobald er seine Gefühle nicht unter Kontrolle hat.

96,3% der Mütter gaben an, dass durch die Gewalt das Kindeswohl gefährdet war. Hier wurden vor allem Angst um das Leben der Mutter sowie Abgrenzungskonflikte zum prügelnden Vater beschrieben. Die Intensität der erlebten Gewalt während der Beziehung scheint in einem Verhältnis zu der Gefahr für Mutter und Kind nach der Trennung zu stehen. Nur wenige Frauen berichteten von Gewalttaten, die nach der Trennung erstmalig auftraten. Allerdings steige die Gefahr, die von gewalttätigen Männern ausgeht, für Mutter und Kind nach der Trennung massiv. Durch installierte Umgangskontakte und gemeinsame Sorgerechtsregelungen sind die Eltern angehalten, weiterhin im Kontakt zu bleiben. Gefahren, die sich hieraus ergeben können, reichen von Beleidigen und Erniedrigungen (ins Gesicht spuken), Einschüchterungen, Verfolgen und Auflauern (Stalking), über die Androhung oder Ausübung körperlicher Gewalt bis hin zur Drohung, den Kindern etwas anzutun.

5.4.6 Häusliche Gewalt und Umgang

Nahezu alle Fälle, bei denen es zu häuslicher Gewalt gekommen ist, können im prozessualen Verfahren als „hochstrittig“ bezeichnet werden. Nur selten haben Mütter, die Gewalt erlebt haben, Umgangsregelungen als unproblematisch gesehen. Unbegleitete Umgänge wurden dann akzeptiert, wenn die Mütter sicher waren, dass für ihre Kinder keine Gefahr bestünde, sie selbst keine Angst vor dem Kindesvater hatten und die Kinder einen Wunsch zum Umgang geäußert hatten. Längere Umgangszeiten und Übernachtungen wurden jedoch meist problematisch gesehen. Begleitete Umgänge wurden dann favorisiert, wenn Mütter einen Wunsch bei ihrem Kind zum Umgang mit dem Vater wahrnahmen, wenn sie selbst keine (oder nur geringe) Angst (mehr) vor dem Täter hatten, und wenn der begleitete Umgang als Schutz für ihre Kinder wahrgenommen wurde. In einem einzigen Fall wünschte sich die Mutter Kontakte zwischen Vater und Kind in der Hoffnung, die Beziehung damit wieder aufleben lassen zu können.

(Begleitete) Umgänge wurden von Müttern in erster Linie dann als problematisch gesehen, wenn sie eine Abneigung ihrer Kinder zum Kontakt mit dem Vater wahrnahmen (Kinder äußerten sich geringschätzig über den Vater, bekundeten Unwillen mit Blick auf den anstehenden Umgang). Sie haben das Gefühl, sie müssen „ihr Kind zu etwas zwingen, wovon sie selbst wissen, dass es falsch ist“. Ein weiterer Grund, begleitete Umgänge nicht zu befürworten ist, dass Mütter selbst Angst vor dem Kindesvater haben. Begleitete Umgänge haben nahezu immer zur Folge, dass der Kindesvater den Wohnort der Kindesmutter und der Kinder erfährt. Kontakte zwischen den Eltern sind fast unvermeidlich. Frauen berichteten, dass Männer zu früh zum begleiteten Termin kommen oder nach dem Termin draußen auf die Mutter warten. Die Mutter müssten schließlich irgendwann ihre Kinder abholen. Gerade bei jüngeren Kindern (vor allem im Vorschulalter) ist zudem die Gefahr sehr groß, dass diese versehentlich Auskünfte über den Aufenthaltsort geben. Es gebe viele Wege über die Kinder an die Frau heranzukommen – auch bei begleiteten Umgängen: z.B. wenn das Kind ausgefragt wird, wohin man Ausflüge macht, wo die Schule ist etc., wenn dem Kind ein Handy (mit Ortung) geschenkt wird oder die Person, welche die Übergabe macht, verfolgt wird.

Zudem sind die strukturellen, personellen und finanziellen Standards bei begleiteten Umgängen bundesweit unterschiedlich und die Umgänge können häufig nicht über einen längeren Zeitraum gewährleistet werden. Problematisch ist außerdem, dass auch begleitete Umgänge nicht immer ausreichend Schutz bieten. Umgang im Kontext mit häuslicher Gewalt wird häufig als „gewöhnlicher“ begleiteter Umgang eingerichtet. Ein Bewusstsein dafür, dass selbst begleitete Umgänge die Gewalt nicht immer beenden, ist nicht ausreichend vorhanden. Begleitete Umgänge haben nahezu immer zur Folge, dass Kontakte zwischen den Eltern unvermeidlich sind.

Wie oben bereits angemerkt, sind begleitete Umgänge meist zeitlich begrenzt und haben das Ziel, Umgangsbegleitung zügig entbehrlich zu machen. Auch diese Angst schwingt bei den befragten Frauen oft mit. Nach schwerwiegenden Gewalterlebnissen wünschen sich nahezu alle Frauen einen Umgangsausschluss („wenigstens für ein paar Monate, um mich zu sortieren“). Erstaunlich ist, dass im Gegensatz zu diesem verbreiteten Wunsch kaum eine Frau einen Umgangsausschluss überhaupt beantragt hat. Teilweise wussten die Frauen nicht, dass das „überhaupt geht“. Zudem wurde ihnen dies von den Anwälten abgeraten und am häufigsten gaben Mütter an, dies nicht zu tun aus Angst vor Sanktionen und da es „sowieso keine Chance dafür gibt“. Einige Frauen meinten zudem, dass Umgang für ihre Kinder wichtig sei. Aus Gesprächen

mit Frauenhausmitarbeiterinnen kommt der Verdacht auf, dass einige Frauen sich anpassen, da sie es jahrelang gewohnt waren, sich dem Mann unterzuordnen. Sich seinen Umgangsforderungen entgegenzustellen, und sich damit auch gegen die öffentliche Meinung (Beratungssystem/Gericht) zu stellen, kommt für sie nicht in Betracht. Einige Frauen, die bereits längere Zeit getrennt leben, berichten rückblickend, dass sie zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung noch nicht stabil und zum Teil überfordert waren. Retrospektiv bereuten mehrere Frauen, damals den Umgängen zugestimmt zu haben.

Nur in wenigen Fällen kommt es tatsächlich zu einem Umgangsausschluss. Meist lag dann eine offensichtliche Gefahr vor (z.B. erneute Angriffe nach installierten Umgangskontakten). Ein Ausschluss ist in der Regel zeitlich begrenzt. Frauen berichten, dass sie Angst davor hätten, wenn der Kindesvater in ein bis zwei Jahren einen erneuten Antrag stellen wird. Dann kommen alle belastenden Erinnerungen und Befragungen wieder auf sie und die Kinder zu. Selbst wenn der Antrag wenig Aussicht auf Erfolg hat, besteht die Gefahr, dass mit der Antragsstellung auch wieder die neue Adresse der Kindesmutter dem Kindesvater bekannt wird. Ein großes Problem liegt in der mangelhaften Sorgfaltspflicht von Behörden, die häufig versehentlich oder unwissend Kontaktdaten von Opfern preisgeben. So verteilte z.B. ein Gericht die Kontaktadresse eines Frauenhauses an alle Verfahrensbeteiligten – auch an den Kindesvater - bei Antragstellung.

Bei der Befragung im Frauenhaus wurde kein Kind angetroffen, das den Umgang zum Vater als positiv empfand. Die Kinder gaben an, dass sie während des Umgangs geschlagen wurden, kein Essen bekamen oder dort einfach nicht sein wollten. Die Kinder, die keinen Kontakt hatten, haben dies als positiv empfunden. Das Beste sei, dass sie „nun ganz weit weg von Papa sind“, oder sie „Papa nicht mehr sehen müssen“. Diese Kinder gaben an, dass sie auch vor der Trennung keine gute Beziehung zu ihrem Vater gehabt haben, diese stark durch Angst geprägt worden sei und sie Zeuge von Partnerschaftsgewalt gewesen sind. Auffällig ist zudem, dass Kinder aus Gewaltfamilien, die keinen Kontakt zum Vater haben, berichten, dass sie eine bessere Beziehung zur Mutter pflegen, als das vor der Trennung der Fall war, wenn diese sich von dem Ex-Partner vollständig lösen konnte (Mama lacht jetzt ganz viel mit uns). Ein 9-jähriger Junge erzählte: „Jetzt habe ich meine Mama erst richtig kennengelernt! Vorher war sie immer ganz still. Nun weiß ich, was ihre Lieblingsfarbe ist – das wusste ich vorher gar nicht!“

5.4.7 Häusliche Gewalt und die seelische Gesundheit und der Schutz von Kindern

Einige Frauen schilderten, dass es ihren Kindern nicht gut gehe und sie diese gern beim Therapeuten vorstellen möchten, um die Bewältigung der belastenden Erfahrungen und Ängste therapeutisch begleiten zu lassen (für manche Kinder wurde Schreckhaftigkeit und Trennungsangst beschrieben sowie das Erleben von Alpträumen). Aufgrund der Elternstreitigkeiten und der fehlenden Zustimmung des zweiten Erziehungsberechtigten sei dies aber häufig nicht möglich. Insgesamt wird wahrgenommen, dass auch von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe und des Gerichtes kaum Interesse für die psychische Verfassung der Kinder besteht. In keinem einzigen Fall wurde nachgefragt, ob ein Kind z.B. traumatisiert ist. Insgesamt scheint eine große Unsicherheit unter den Verfahrensbeteiligten darüber zu bestehen, wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Eine Kindeswohlgefährdung muss vor Gericht immer dann nachgewiesen werden, wenn der Umgang eingeschränkt oder ausgesetzt werden soll. Häusliche Gewalt gilt nicht per se als Kindeswohlgefährdung; da, wo die Gewalt nicht nachgewiesen werden kann, bestehen kaum Schutzmöglichkeiten.

Einen vermittelnden, auf das Kindeswohl ebenfalls negativ einwirkenden Faktor stellen starke emotionale Belastungen auf der Seiten der Mütter dar. Belastete Elternteile erweisen sich gegenüber ihren Kindern emotional generell als wenig verfügbar (siehe auch Levendosky, Bogat & Huth-Bocks, 2011). Dies gilt auch für Belastungen nach der Trennung (vgl. Pinto et al., 2014). Folglich besteht auch im spezifischen Kontext von häuslicher Gewalt ein Zusammenhang zwischen dem Befinden der Mutter und dem der Kinder (vgl. Helfrich, Fujiura & Rutkowski-Kmitta, 2008). Zwar zeigen die MitarbeiterInnen in den Frauenhäusern ein hohes emotionales und fürsorgliches Engagement. Es zeigt sich allerdings auch, dass eine interdisziplinäre Vernetzung fehlt, die dringend benötigt wird. Frauenhäuser können allein aus einem Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen nicht alle notwendigen Aufgaben übernehmen. So kommt es zu fehlender/ nicht ausreichender Rechtsberatung und Vorbereitung auf Sorge- und Umgangsprozesse, einem Mangel an psychotherapeutischen Angeboten für Mütter und Kinder u.ä.

5.4.8 Transmission Häuslicher Gewalt – erlernte Beziehungsmuster

Der Zusammenhang zwischen dem Miterleben von häuslicher Gewalt gegen die Mutter in der Kindheit und dem späteren Erdulden bzw. Ausüben von Beziehungsgewalt im Erwachsenenalter ist gut belegt (vgl. Schröttle & Müller, 2004). Betroffenen Kindern fällt es oft schwer, positive Beziehungen zu Gleichaltrigen aufzubauen und Konflikte konstruktiv zu bewältigen

(vgl. Hamby, Finkelthor, turner & Ormrod, 2010). Forschungsergebnisse zeigen, dass Gewalt in der Kindheit und Jugend einer der stärksten Prädiktoren für Gewalt im späteren Erwachsenenleben ist. Kinder, die gelegentlichen oder häufigen körperlichen Übergriffen durch Erziehungspersonen ausgesetzt waren, werden dreimal so häufig wie nicht davon Betroffene später Opfer bzw. Täter von Gewalt in Partnerschaften (vgl. Thornberry et al, 2014). Kinder, die Gewalt an einer Erziehungsperson miterleben, haben ein doppelt so hohes Risiko, im Erwachsenenalter von Gewalt betroffen zu sein (Kavemann, 2006; Schröttle & Müller, 2004). Kinder, die in Partnerschaftsgewalt aufwachsen, lernen dort ihre Beziehungsfähigkeit entsprechend der vorgelebten Geschlechterrollen (vgl. Bowen, 2015). Es besteht daher ein hohes Risiko, dieses Beziehungsmuster in eigenen späteren Beziehungen zu wiederholen (vgl. Ohashi et al., 2018).

5.4.9 Jugendhilfe im Kontext von Häuslicher Gewalt

Fast alle Kinder der Mütter aus dem Frauenhaus werden im Residenzmodell betreut (97,4%). Nur ein kleiner Teil hat Beratungsleistungen über die Jugendhilfe in Anspruch genommen (n=4). Sowohl die Inhalte der Beratung als auch die Neutralität der beratenden Fachkraft werden negativ bewertet.

Fast übereinstimmend haben die befragten Frauen berichtet, dass die von ihnen erlebte Gewalt nicht oder nicht ausreichend von der Kinder- und Jugendhilfe und den Gerichten berücksichtigt wurde. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Teilweise wurde ihnen nicht geglaubt, in anderen Fällen wurden die Gewaltvorkommnisse zwar wahrgenommen, doch ein Zusammenhang zwischen diesen und den Umgängen nicht gesehen.

Irritiert berichteten Mütter, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei Erstgesprächen im Frauenhaus durchaus verstanden haben, welche Gewalt die Mütter ausgesetzt waren. Häufig waren diese Gespräche jedoch von »Bedrohungen« begleitet, man würde gegen die Mütter wegen Kindeswohlgefährdung ermitteln, wenn sie zu ihrem Ex-Partner zurückgingen. Dieselben Berater des Jugendamtes hätten dann aber nur wenige Tage oder Wochen später die Frauen gedrängt, einer Umgangsregelung zustimmen.

Mütter erleben das Jugendamt häufig nicht als Unterstützung, sondern als eine Instanz, die „einem gefährlich werden kann“. „Schuld, die Kinder nicht früher geschützt zu haben, sich nicht früher getrennt zu haben“, „den Kontakt zum Vater nicht zu unterstützen“. Die Mütter

aus der Befragung haben häufig das Gefühl, sich rechtfertigen zu müssen anstatt Unterstützung zu bekommen.

In den meisten Fällen wurden Sorge- und Umgangsregelungen getroffen, bevor eine Gefahreinschätzung erfolgen konnte. Dies liege daran, dass einerseits kaum Kenntnisse darüber bestehen, nach welchen Kriterien eine Gefahreinschätzung erfolgen sollte und andererseits daran, dass hierfür häufig nicht alle Fakten bis zu dem Zeitpunkt von Sorge- und Umgangsprozessen zusammengetragen und ausgewertet werden können. Viele Frauen berichten, dass sie bereits einen Brief vom gegnerischen Anwalt erhalten, wenn sie gerade erst ein paar Tage im Frauenhaus sind. Belastbare juristische Nachweise über Straftaten beziehungsweise Gewaltvorkommnisse liegen aber zu diesem frühen Zeitpunkt in den seltensten Fällen vor. Vor allem auch deshalb, da es bei Strafsachen oft Monate dauere, bis eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, während Familiensachen beschleunigt, d. h. binnen vier Wochen nach Antragstellung, zum Prozess führen. Die Frauen berichten, dass ihnen oft abgeraten wird eine Anzeige zu machen, mit der Begründung, dass ihnen dies negativ im Verfahren ausgelegt werden könnte. Diese Ratschläge wurden mitunter sowohl von Seiten der Polizei, des Jugendamtes oder auch des eigenen Anwalts getätigt. Viele Frauen haben zudem die Erfahrung gemacht, dass Anzeigen ins Leere laufen. Nicht aufgeklärt wird die Gewalt teils auch deshalb, da „Aus-sage gegen Aussage“ steht. Einem daraufhin beauftragten Sachverständigengutachter fehlt jedoch die Möglichkeit der Aufklärung (dieser kann z.B. keine Zeugen befragen) und so wird die Gewalt als „nicht geklärt“ eingestuft und hat keine Relevanz im Verfahren. Anmerkung: Eine Möglichkeit dem entgegenzuwirken wäre z.B. der § 404a ZPO Abs. 3 – hiernach entscheiden RichterInnen über unklare Tatbestände. In keinem einzigen der untersuchten Fälle hat ein Richter diesen jedoch angewandt.

Für die betroffenen Frauen ist zudem problematisch, dass die Beweislast über die Gewalttaten und das vom Kindesvater ausgehende Risiko durch die Kindesmutter nachgewiesen werden muss. Dies gelingt jedoch nicht immer. Eine Ermittlung von Amtswegen bei Verdacht auf häusliche Gewalt oder eine Beweisumkehrlast sollten als Möglichkeit geprüft werden, so der Wunsch einiger Frauen.

Umgangsregelungen, die ohne eine Gefahreinschätzung erfolgen, können fatale Folgen haben. Zwei Frauen, die an der Studie gern teilgenommen hätten, wurden während der Umgangskontakte getötet. Eine Frau beschrieb, dass der Ex-Partner seine Drohung wahr gemacht, und die beiden gemeinsamen Kinder getötet hat. Eine weitere Frau berichtete, dass

ihr Ex-Partner sich derzeit vor Gericht verantworten müsse, da dieser den gemeinsamen Sohn getötet habe. Weitere Frauen erklärten, dass ihr Schutz aufgrund der installierten Umgangskontakte nicht möglich gewesen sei, und dass sie mit Messern angegriffen wurden und ihr Ex-Partner versuchte, sie zu töten. In mehreren Fällen wurde davon berichtet, dass Übergaben der Kinder nur an öffentlichen Orten (teilweise vor Polizeistationen) erfolgen, da die Frauen Angst haben, dem Ex-Partner allein zu begegnen.

5.5. Der Bezug zur Istanbul-Konvention

Am 1. Februar 2018 ist in Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Kraft getreten. Deutschland verpflichtet sich damit auf allen staatlichen Ebenen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Gewalt gegen Frauen bekämpft, Betroffenen Schutz und Unterstützung geboten und Gewalt verhindert wird. Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag und wurde nach mehrjährigen Verhandlungen der Staaten des Europarates am 11. Mai 2011 in Istanbul beschlossen.

Die insgesamt 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen für die sie unterzeichnenden Staaten. Diese betreffen die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (aber auch Männer und Kinder) und häuslicher Gewalt, den Schutz der Opfer und die Bestrafung der Täter. Zugleich werden die Gleichstellung von Mann und Frau und das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben gestärkt. Um die Istanbul-Konvention ratifizieren zu können, mussten die Regelungen der Konvention vollständig in nationales Recht umgesetzt werden. Die letzte noch fehlende Voraussetzung wurde in Deutschland im Jahr 2017 mit der Reform des Sexualstrafrechts, das den Grundsatz "Nein heißt Nein" umsetzt, erfüllt.

Das Inkrafttreten in Deutschland bedeutet, dass der Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte von nun an rechtlich an die Vereinbarungen aus dem Übereinkommen gebunden sind und diese umsetzen müssen. Gesetze im nationalen Recht müssen in Einklang mit der Konvention gebracht werden. Das Inkrafttreten der Konvention ist somit als Beginn eines Umsetzungsprozesses zu verstehen, der die Menschenrechte stärkt, indem Schutzlücken identifiziert und geschlossen werden, Maßnahmen zur Überwindung von geschlechtsspezifischer Gewalt in der Gesellschaft ergriffen, und deren fortlaufende Überprüfung gewährleistet und Maßnahmen ggf. angepasst werden.

5.6 Partnerschaftsgewalt als Menschenrechtsverletzung

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konventionen erkennt Deutschland häusliche Gewalt als eine Menschenrechtsverletzung an. Erstmals wird 1992 in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, abgekürzt CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women) Partnerschaftsgewalt als eine Menschenrechtsverletzung benannt, indem der für die Überwachung zuständige Ausschuss klarstellte, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als „eine Form der Diskriminierung“ gewertet werden muss. Im ursprünglichen Verständnis sind Menschenrechtsverletzungen eigentlich Verletzungen durch den Staat. Wenn der Staat es nicht schafft, die Menschen, die in ihm leben, trotz Kenntnis über stattfindende Gewalt zu schützen, kann laut der Frauenrechtskonvention CEDAW von einer Mitverantwortung des Staates gesprochen werden.

Die Spanierin A. González Carreño hatte die Beschwerdemöglichkeit bei der CEDAW genutzt und ihren Fall vorgetragen. A. González Carreño hatte mit ihrer 3-jährigen Tochter nach jahrelang erlittener häuslicher Gewalt und nach erlebten Tötungsandrohungen ihren Mann verlassen. Nach der Trennung erfuhr die Kindesmutter weiterhin Gewalt. Gerichtlich wurden begleitete, später unbegleitete Umgänge angeordnet, die durch den Sozialdienst aufgrund psychologischer Gutachten befürwortet wurden. A. González Carreño hatte mehrfach Beschwerde eingelegt. Diese, wie auch zivilrechtliche Schutzmaßnahmen blieben unwirksam. Schließlich tötete der Kindesvater das Kind während eines unbegleiteten Umgangs. Der CEDAW-Ausschuss ordnete das Vorgehen der Justiz- und Sozialbehörden als Menschenrechtsverletzung ein und rügte Spanien. Hierbei handelt es sich zwar nicht um ein rechtsverbindliches Urteil, das konkrete rechtspolitische Auswirkungen für Deutschland hat. Dennoch müssen diese Entscheidungen rechtsethisch berücksichtigt werden.

2014 hat CEDAW betont, dass geschlechtsspezifische Gewalt in Konstellation mit Kindern eine hohe Sorgfaltspflicht von Behörden abverlangt und die Behörden entsprechende Schritte einzuleiten haben, um betroffenen Frauen und Kindern Schutz bei häuslicher Gewalt zu bieten.

5.7 Schutz vor Gewalt in Opferkonstellationen mit Kindern

Auch die Istanbul-Konvention zieht eine Verbindung zwischen von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern. Wie bei allen Menschenrechtsverträgen müssen die Gerichte das nationale Recht konventionskonform auslegen. Das bedeutet auch, dass unbestimmte Rechtsbegriffe, wie das Kindeswohl, nach den Regeln der Konvention ausgelegt werden müssen. In

Sorge- und Umgangsverfahren, in denen Partnerschaftsgewalt vorgetragen wird, muss das Kindeswohl im Sinne der Istanbul-Konvention nach Artikel 31 bestimmt werden:

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden (Istanbul-Konvention Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit, Abs. 1).

Gewalt, die in der Vergangenheit „lediglich“ gegen die Mutter gerichtet war, muss demnach bei Sorge- und Umgangsregelungen berücksichtigt werden. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Behörden Umgangsanordnungen nicht erlassen, ohne dass zurückliegende Gewalttaten unberücksichtigt bleiben. In dem erläuternden Bericht der Konvention heißt es: „Neben anderen Faktoren müssen Gewalttaten gegen ein nicht misshandelndes Elternteil oder gegen das Kind selbst beim Fällen von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Häufigkeit des Besuchsrechts oder zum persönlichen Umgang berücksichtigt werden“ (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 2011, S.77).

Im zweiten Absatz des Artikels 31 werden die Sicherheit und die Rechte der erwachsenen Opfer und deren Kinder mit der Absicht in Verbindung gesetzt, diese gegenüber den Elternrechten des Gewalttäters zu priorisieren:

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet (Istanbul-Konvention Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit, Abs. 2).

Hier wird auf den Konflikt Bezug genommen, der sich aus dem Anspruch, die elterlichen Rechte des Straftäters und gleichermaßen die Rechte und den Schutz der Opfer zu berücksichtigen, ergibt. Gelöst wird dieser zugunsten von Sicherheit und Rechten der Opfer und ihrer Kinder. Der erläuternde Bericht nimmt darauf Bezug, dass

„für viele Opfer und ihre Kinder (...) die Einhaltung gewisser Anordnungen zum persönlichen Umgang eine große Gefährdung der Sicherheit bedeuten (kann), da sie oftmals ein direktes Zusammentreffen mit dem Gewalttäter bzw. der Gewalttäterin nach sich

zieht. In diesem Sinne wird in diesem Absatz die Verpflichtung dargelegt zu gewährleisten, dass die Sicherheit der Opfer und ihrer Kinder nicht noch mehr beeinträchtigt wird“ (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht 2011, S.77).

Um die Vorgaben der Istanbul-Konvention in Sorge- und Umgangsprozessen umsetzen zu können, müssen Bedingungen geschaffen werden, die es erleichtern, dass die Gewalt in Verfahren mit einfließt. Zudem müssen verbindliche Regelungen erarbeitet werden, wie Gewalt zu berücksichtigen ist.

6. Zusammenfassung, Empfehlungen

6.1 Identifikation von Schutzlücken im familienrechtlichen Verfahren: Schwierigkeiten, die Gewalttaten und potentielle Gefahren ins Verfahren einfließen zu lassen

Gewalt wird im Umgangsverfahren beispielsweise nicht berücksichtigt, wenn sie nicht benannt oder anerkannt wird. Beschleunigte Verfahren können dazu führen, dass bis zur gerichtlichen Terminierung nicht alle Fakten zusammen getragen werden können bzw. die Frauen noch nicht bereit sind, offen über die Gewalt zu sprechen. Die häufig als einzige Zeugen zur Verfügung stehenden Kinder sind oftmals verunsichert und stehen als „Beweis“ nicht zur Verfügung.

Generell sind beschleunigte Verfahren für gewaltbetroffene Frauen sinnvoll, um eine schnelle Lösung der familiären Konflikte herbeizuführen. Eine schnelle Klärung kann Entlastung bedeuten und sekundäre Verletzungen, die in ungeklärten Situationen entstehen können, vermeiden. Das bedeutet für die Opfer, dass diese zügig eine neue Lebensperspektive entwickeln können.

Problematisch sind jedoch schnelle Umgangsregelungen ohne Risikoeinschätzung. Maßgebliche Belastungen der Opfer und der Kinder aufgrund der Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern bleiben in schnellen Verfahren häufig unerkannt und dadurch unberücksichtigt. Daher ist es notwendig, die Verfahren ohne zeitlichen Druck durchzuführen, bis Risiken eingeschätzt werden können. Im Sinne des Opfer- und Kinderschutzes ist ein zeitlich längerer Abstand zwischen der Trennung und der Umgangsregelung zu empfehlen.

Die Nachteile beschleunigter Verfahren sind unter anderem: Belastbare juristische Nachweise über Straftaten/Gewaltvorkommnisse liegen (noch) nicht vor; Straftaten wurden (noch) nicht

angezeigt; rechtskräftige Entscheidungen stehen noch aus; straf- und zivilrechtliche Angelegenheiten werden getrennt verhandelt; Sorge- und Umgangsregelungen werden am Familiengericht getroffen, bevor rechtskräftige Entscheidungen im Strafrecht vorliegen.

6.2 Auslegung, wie Gewalttaten in Umgangsverfahren berücksichtigt werden

Bei der Würdigung von Gewaltaspekten in der Partnerschaft bestehen offenbar bundesweite und personenabhängige Unterschiede. Der Umgang mit Gewaltfamilien im Kontext von Sorge- und Umgangsregelungen ist nicht einheitlich geregelt und variiert zwischen Gerichten. Aufgrund fehlender Schulungen ist das Problemfeld „Häusliche Gewalt“ bei den verschiedenen Professionen (RichterInnen, VerfahrensbeiständInnen, MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe) häufig von großer Unsicherheit begleitet. So wird die Gewalt oft ignoriert oder nicht adäquat berücksichtigt.

Viele Frauen in der Befragung haben geschildert, dass sich die Ignoranz der Gewalterlebnisse teils in der Neutralität der RichterInnen zeigt. Diese würden keine „Farbe bekennen“ und zwischen den Eltern vermitteln, als stünden diese auf Augenhöhe. Eltern würden oftmals als hochstrittig angesehen, mit gleichen Schuldanteilen. Sie würden nicht als Opfer/Täter gesehen, sondern als zerstrittenes Ex-Paar. Damit wird die Situation jedoch nicht angemessen erfasst. Problemverschärfend wirken sich offenbar die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Verfahrensbeistände aus. Während manche Verfahrensbeistände behutsam und sorgfältig die familiäre Situation prüfen, übersehen andere maßgebliche Konflikt-, und in diesem spezifischen Kontext, Gewaltpotenziale.

6.3 Prävention, und Abbau von Ängsten und Unkenntnis

Um den Schutz von Opfern und Kindern zu sichern, muss die (in der Vergangenheit liegende) Gewalt zwischen den Kindeseltern in das Verfahren einfließen. Das entspricht den Forderungen der Istanbul-Konvention. Häufig geben gewaltbetroffene Mütter aus Scham, Angst oder falscher Beratung Gewalttaten jedoch nicht an. Wenn bei Gericht Gewalt, die es gegeben hat, nicht wahrgenommen wird, kann kaum eingeschätzt werden, wie hoch die Gefahr in der aktuellen Situation ist bzw. welche Belastungen mit den Umgängen einhergehen.

Besorgniserregend ist zudem die Unkenntnis vieler Opfer über ihre eigene rechtliche Situation. Dringend erforderlich sind aufklärende Erstberatungen über Möglichkeiten und Abläufe von Sorge- und Umgangsverfahren im Frauenhaus und Beratungseinrichtungen, sowie entsprechende Schulungen für beratend tätige Fachkräfte. Es kommt häufig vor, dass Frauen

noch Jahre im Anschluss von Sorge- und Umgangsprozessen retrospektiv ihre Entscheidungen, beispielsweise einem Umgang zugestimmt zu haben, bereuen. Dem kann durch gezielte Fachberatung und gemeinsame Erarbeitung, welche Lösung im individuellen Fall das Beste für das Kind ist, begegnet werden.

Zudem fließt die Einschätzung der Fachkräfte bei der Erstberatung (z.B. im Frauenhaus) kaum in das Verfahren ein. Im Frauenhaus sind die Fachkräfte jedoch häufig vertrauter mit dem Fall, als dies dem Jugendamt oder dem Verfahrensbeistand möglich ist. Beratend tätige Fachkräfte in Frauenhäusern sind zwar nicht damit vertraut, welche Informationen für Gerichte wichtig sind, aufgrund ihrer in der Regel umfassenden Fallkenntnisse sollten ihre Informationen jedoch künftig in Verfahren mit einfließen.

Unkenntnis, Resignation und manchmal auch Fehlinformation haben bei vielen Frauen zu der Angst geführt, bei abträglichen Äußerungen über den Täter oder durch die Erwähnung der Gewalt das Sorgerecht zu verlieren. Einzelbeispiele zeigen, dass solche Ängste nicht immer unbegründet sind.

In der Weigerung der Mutter den Umgang zuzulassen, sehen Gerichte tendenziös eine Kindeswohlgefährdung. Manchmal wird Müttern, die durch Umgangsboykotte ihre Kinder schützen wollen, aufgrund von Bindungsintoleranz eine Kindeswohlgefährdung unterstellt. Dies kann im äußersten Fall zum Verlust des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder gar des Sorgerechts führen.

Verstärkt werden diese Ängste indes, wenn Mütter durch das Jugendamt mit dem Vorwurf konfrontiert werden, ihre Kinder nicht ausreichend geschützt zu haben. Mütter berichteten teilweise von der Sorge, dass sie als „Schuldige“ gesehen werden weil sie es nicht geschafft haben, die Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen. Dieser Umstand hemmt zusätzlich über stattgefundene Gewalt zu sprechen, so dass in der Folge nicht alle rechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden können.

6.4 Systemimmanente Verbesserungsmöglichkeiten des Kinderschutzes

Eine wichtige Position nehmen daher die Kinder- und Jugendhilfe und der Verfahrensbeistand ein. An den Verfahrensbeistand gibt es im Recht formell keine fachliche Qualifikationsanforderung. Im Familienrecht wird lediglich beschrieben, dass es sich um einen „geeigneten Verfahrensbeistand“ handeln muss (§ 158 FamFG). In der Regel ist der Verfahrensbeistand nicht

qualifiziert, häusliche Gewalt zu erkennen oder adäquat darauf zu reagieren; der Verfahrensbeistand überschreitet damit seine Kompetenz, was zu schweren Folgen führen kann. In der Ausbildung von Verfahrensbeiständen sollte der Schwerpunkt „Häusliche Gewalt“ vorgeschrieben werden. Problematisch ist zudem der Umstand, dass der Verfahrensbeistand an einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Eltern mitwirken soll, wenn die Paarbeziehung von Gewalt belastet ist. Konfligierend erweist sich, dass der Verfahrensbeistand zugleich die Vermittlerrolle als auch die Interessensvertretung für das Kind zu übernehmen hat. Hier kann eine Interessenkollision zulasten des Kindes entstehen, die eine parteiische Interessenvertretung des Kindes konterkariert.

Der Anspruch, Kinder angemessen an den sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, wird jedoch nicht immer erfüllt. Häufig wird ein Verfahrensbeistand nicht bestellt; teilweise werden Kinder vom Gericht nicht angehört. Falls es zu einer Einigung zwischen den Eltern kommt, und ein Dritter eine Kindeswohlprüfung und Gefahreinschätzung nicht vornimmt und das Kind nicht angehört wird, ist der Partizipationsanspruch nicht erfüllt und das Kindeswohl in Gefahr.

Besonders hervorzuheben, ist das große Bedürfnis von Müttern und Kindern nach Anerkennung ihrer Situation. Ihnen ist wichtig, dass ihnen geglaubt wird, und dass sich das Erlebte in den Umgangsregelungen spiegelt. In der Befragung haben manche Kinder ausführlich von ihren Erlebnissen erzählt und wollten, dass dies nicht folgenlos bleibt. Den Kindern war es ein großes Bedürfnis, ihre Erfahrungen aussprechen zu können. In den Befragungen fanden Frauen Gerichtsregelungen oft „nebensächlich“, stattdessen wollten sie über konkrete Gewalterlebnisse aus der Vergangenheit sprechen. Wenn Gewalt in den Verfahren aber zur „Nebensache“ wird, fühlen sich Opfer nicht mehr gesehen und erleiden sekundäre Verletzungen durch das Verfahren.

Täter werden nach Einschätzung der befragten Mütter kaum zur Verantwortung gezogen. Umgänge mit Tätern, die bekannt gewordene Gewalt leugnen (manche Täter stellten ihre Kinder während des gerichtlichen Verfahrens als Lügner dar), erweisen sich als nicht kindeswohlförderlich. Die Kinder in der Befragung wünschten sich, dass ihr Vater „versteht, was er ihnen angetan hat“. Kindeswohlorientierende Umgangsregelungen sind an die Verantwortungsübernahme der Täter gebunden. Für Kinder ist es wichtig, dass ihre Wahrnehmung akzeptiert

wird und Ängste nicht übergangen werden. Auch die Erziehungsfähigkeit des zuvor gewaltausübenden Elternteils sollte analysiert werden, um angemessene Umgangsregelungen bzw. Schutzmaßnahmen einleiten zu können.

Auffällig in den Befragungen war, dass es Kindern gut zu gehen scheint, die ein „neues gewaltfreies Leben mit der Mutter“ führen. Einige Kinder erzählten, dass sich die Beziehung verbessert oder intensiviert habe, seitdem es der Mutter besser gehe („wir lachen jetzt viel zusammen“, „jetzt habe ich meine Mutter erst richtig kennengelernt“, „früher war Mama immer still“). Während die Beziehung zwischen Täter und Kind stark beachtet und diskutiert wird, verliert sich die Mutter-Kind-Beziehung häufig aus dem Blick. Das Wohlbefinden des Kindes steht allerdings in einem engen Zusammenhang zu dem Befinden der Mutter. Ob diese im Verfahren bzw. durch Umgangsregelungen gestärkt oder geschwächt wird, wirkt sich dementsprechend positiv oder negativ auf das Kind aus.

6.5 Gewaltbetroffene Frauen und der Vorwurf der Mittäterschaft durch Passivität

Die meisten der in den Frauenhäusern angetroffenen Kinder haben mehrere Jahre in einer gewaltbelasteten Familie gelebt (meist seit ihrer Geburt). Es ist trivial zu erwähnen, dass sich eine frühere Trennung günstig auf das Kindeswohl ausgewirkt hätte. Selbstverständlich ist es richtig, dass gewaltbelastete Frauen nicht allein Opfer, sondern auch Mütter sind, die Verantwortung übernehmen müssen. Und in der Beratung (im geschützten Raum) ist das ein notwendiger Erkenntnis- und Lernprozess. An diesem Punkt sollte die „Schuldfrage“ jedoch nicht überhöht, oder falsch verstanden wird. Aus den im Frauenhaus vorgezeigten Dokumenten des Jugendamtes geht hervor, dass Mütter häufig im Fokus stehen „schuld“ bzw. verantwortlich zu sein, wodurch der Täter manchmal aus dieser Rolle entlassen wird.

Das Jugendamt wird von manchen Frauen nicht als bester Ansprechpartner beschrieben, da dieses in die Familie eingreifen kann, dies macht den Frauen Angst. Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen sind zwar überlastet, aber werden von den befragten Müttern überwiegend als weniger bedrohlich wahrgenommen. Hilfreich wäre, wenn die dortigen AnsprechpartnerInnen fundiert über die rechtlichen Möglichkeiten informieren, und Ängste abbauen könnten.

Laut einiger befragter Frauen wäre auch der Ausbau einer direkten Kinderhilfe ein wichtiger Schritt. Während es zwar Frauennotrufe etc. gibt, gebe es keine speziellen Anlaufstellen für Kinder. Es gibt zwar beispielsweise die „Nummer gegen Kummer“ u.ä., jedoch keine gezielte

Beratung für Kinder aus dem Umfeld häuslicher Gewalt. Durch die Ausbildung von Fachkräften in Kinderkrippen und -gärten sowie von LehrerInnen in Schulen, könnten betroffene Kinder erkannt, und geschützt werden. Einige Kinder berichteten in der Befragung von ihrer teils Jahre andauernden Hilflosigkeit, weil sie nicht wussten, an wen sie sich wenden können. Ein Junge schilderte die Erleichterung als er erfuhr, dass es in Deutschland Frauenhäuser gibt. Dies habe er dann seiner nicht-deutschsprachigen Mutter erzählt. Es habe daraufhin allerdings noch mehrere Wochen gedauert, bis er eine Telefonnummer hatte.

7. Qualitative Informationen – offene Aussagen – Narrative

Zufällige Einschätzungen von Müttern aus der Teilstichprobe „Häusliche Gewalt“

„Er hat sich nie um das Baby gekümmert, er hat mich angeschrien, wenn es so laut weinte. Er hat mich angeschrien, mich bedroht oder er war nicht da. Und getrunken hat er viel. Meine Hebamme hat mir die Kontaktdaten des Frauenhauses gegeben. Da bin ich hin. Das Jugendamt hat mir dann geholfen. Ich habe Angst vor diesem Mann und ich wollte auch mein Baby vor ihm schützen. Aber die haben mir erklärt, dass das ein Gesetz in Deutschland ist. Der Vater hat ein Recht auf sein Kind. So hat das Jugendamt mit uns ausgemacht, dass er einmal in der Woche unsere Tochter sieht. Davor hatte ich Angst. Er hatte sich noch nie um ein Baby gekümmert. Und was ist, wenn er trinkt oder das Baby anschreit? Jedes Mal, wenn mein Baby bei ihm ist, geht es mir schlecht. Ich bin erleichtert, wenn meine Tochter unbeschadet wieder zu mir zurückkommt.“

*

„Ich wurde jahrelang geschlagen, durfte niemanden sehen und das Haus nicht verlassen. Irgendwann wurde alles zu viel und ich wusste, ich überlebe nicht, wenn ich hier bleibe. Ich bin mit meinen Kindern ins Frauenhaus gegangen. Aber er wollte Umgang. Schnell bekam ich einen Brief seines Anwalts. Bereits zwei Wochen nach meinem Einzug ins Frauenhaus. Er sagt, ich hätte ihm die Kinder nicht wegnehmen dürfen. Das sah der Richter auch so. Das habe ich kaum ausgehalten. Ich dachte, ich bekäme Schutz. Stattdessen bekräftigt der Richter die Meinung meines Exmannes, dass ich kein Recht hatte zu gehen mit den Kindern. Als mein Ex-Mann das hörte, hat er gegrinst.“

*

„Ich wünschte, meine Kinder müssten keinen Umgang haben. Dieser Mann tut uns allen nicht gut. Ich wünschte, ich hätte eine Chance, dass wir ein eigenes Leben beginnen könnten. Wenn wir eine eigene Zukunft hätten.“

*

„Ich habe immer um Hilfe geschrien, wenn er mich geschlagen hat. Das hat er eigentlich täglich getan. Meist hat er nachmittags das Haus verlassen, kam dann abends irgendwann betrunken wieder. Dann musste ich mit ihm ins Schlafzimmer gehen, sonst hätte er mich wieder geschlagen. Ich selbst durfte das Haus nicht verlassen. Und wenn, konnte ich auch mit niemandem reden. Ich konnte kein Deutsch zu dem Zeitpunkt. Er hat immer kontrolliert, ob ich zu Hause bin. Immer wieder hat er mich vergewaltigt. Manchmal bin ich davon aufgewacht. Er hat mich sogar vergewaltigt, während ich das Baby gestillt habe. Er machte, was er wollte. Wenn er mich geschlagen hat, habe ich oft um Hilfe gerufen. Aber niemand kam. Ich wusste das deutsche Wort für Hilfe nicht. Endlich kam die Polizei. Mein Mann hat die Tür aufgemacht und mit ihnen geredet. Ich hab so gehofft, dass sie reinkommen, und mich fragen, was los ist. Und dass sie mir helfen. Aber mein Mann hat denen erzählt, dass es sich nur um eine Ehestreitigkeit gehandelt habe. Das haben sie ihm geglaubt und sind nicht reingekommen. Meine Kinder haben immer gesehen, wenn er mich geschlagen hat. Ich hatte Angst, dass er mich irgendwann töten wird. Ich konnte dann mit meinen Kindern ins Frauenhaus fliehen. Dort kam schnell ein Brief von seinem Anwalt, dass er die Kinder sehen möchte. Er sieht die Kinder alle 14 Tage am Wochenende und jeden Mittwoch. Meine Kinder wurden vom Gericht nicht angehört. Auch nicht vom Jugendamt oder von sonst irgendwem. Meine Tochter hat Angst vor ihrem Vater, sie möchte nicht zu ihm. Mein Sohn möchte auch nicht, wehrt sich aber auch nicht wirklich. Immer, wenn ich meine Kinder zu ihm bringe, versuche ich zu vermeiden, dass wir uns begegnen. Das klappt nicht immer. Immer, wenn er die Gelegenheit hat, spuckt er mir ins Gesicht.“

*

„Wir sind beide Akademiker. Niemand hat vermutet, wie es bei uns zuhause ist. Und mir war es peinlich darüber zu sprechen. Mein damaliger Mann hat, während er mich würgte und beschimpfte, unseren Sohn auf dem Arm gehalten, um mich davon abzuhalten, mich zu wehren. Verhielt ich mich nicht wie gewünscht, bestand die Gefahr, dass mein Sohn gequält wurde. „Wenn du dich trennst, dann hab ich Umgangsrecht und dann kann ich mit den Kinder machen

was ich will“ - das sagte er ständig. Das war eine ernst gemeinte Drohung. Daher trennte ich mich nicht.“

*

„Wenn die Polizei kam, weil er mich wieder geschlagen hatte, sagte er, ich müsste immer aufpassen, was ich der Polizei sage. Sonst kommt das Jugendamt, und nimmt die Kinder weg.“

*

„Mein Sohn ist fünf. Seitdem wir im Frauenhaus sind, schläft er nur noch in meinem Bett ein. Er hat Angst, wenn ich das Zimmer verlasse und klammert sehr.“

*

„Meine Tochter würde am liebsten gar nicht zu ihrem Vater gehen. Sie ist jedes Mal wie versteinert, wenn ihr Vater mich beschimpft. Aber sie wurde nicht gefragt. Weder vom Jugendamt noch vom Gericht oder sonst irgendjemanden. Inzwischen traut sie sich auch nicht mehr ihren eigenen Willen zu äußern. Sie tut einfach was sie muss. Und sie muss ja zum Vater. Das ist ja Gesetz hier in Deutschland. Mein Sohn möchte zu seinem Vater. Dort gibt es Handys, Videospiele und viele andere tolle Dinge, die ich nicht bieten kann. Manchmal fängt auch er an mich zu beschimpfen, genau wie sein Vater das tut. Die gleichen Worte. Er kann ja nicht anders. Es ist wütend auf mich. Immer wenn er wiederkommt von seinem Vater, beschimpft er mich und hört nicht auf mich. Er sagt: „Papa hat gesagt, ich muss nicht auf eine Frau hören. Du hast mir gar nichts zu sagen“. Ich habe Angst, dass er so wird wie sein Vater. Dass er auch denkt, Frauen seien der Besitz der Männer. Es tut mir so weh, wenn er mich so behandelt. Und er tut mir so leid. Aber ich kann ja nichts tun.“

*

„Zuerst hatten meine Kinder kein gutes Gefühl in ein Frauenhaus zu gehen. Aber ich habe auch gleichzeitig die Erleichterung bei ihnen gemerkt, keine Angst mehr haben zu müssen. Sie fühlen sich beschützt. Meine Kinder sind wie ausgehungert nach positiven Erlebnissen. Wir machen viele Fahrradtouren, Spaziergänge und Ausflüge in den Park.“

*

„Meine Kinder sehen ihren Vater bei begleiteten Umgängen einmal die Woche. Jedes Mal bevor wir losfahren, ist die Stimmung angespannt. Besonders meine Tochter (3 Jahre) weint und

sträubt sich. Sie hat nie eine Beziehung zu ihm aufgebaut. Für sie ist er einfach ein Mann, der schreit, schimpft und schlägt.“

*

„Meine Tochter hat irgendwann resigniert. Am Anfang hat sie immer gesagt, sie möchte nicht zum Vater. Aber alle haben gesagt, sie müsse dahin. Jetzt geht sie problemlos zum Vater, sagt „das ist schon ok“ und wagt nicht mehr ihre Meinung zu sagen, die ja nie ernst genommen wurde. Über die Besuche beim Vater reden wir nie. Sie erzählt nie etwas und will nicht darüber reden. Ich lasse sie in Ruhe. Bevor sie zum Vater muss, wird sie immer ganz still. Ich habe Angst, irgendwann wird sie mir vorwerfen, dass ich ihr nicht geholfen habe.“

*

„Sobald meine Tochter beim Vater ist, versuche ich sie zu vergessen. Etwa ein Jahr lang habe ich jedes Mal das ganze Wochenende geweint und bin vor Angst fast gestorben. Das hält man auf Dauer nicht aus. Ich wusste, entweder gehe ich daran kaputt oder ich muss meine Tochter loslassen.“

*

„Meine beiden Kinder gehen alle 14 Tage ein verlängertes Wochenende zum Vater. Ich merke, dass es ihnen nicht gut tut. Mein Sohn ist oft aggressiv – ich musste schon mehrmals zum Kindergarten kommen, weil er andere Kinder schlägt. Meine Tochter wird immer stiller. Ich musste meine Kinder innerlich loslassen, sonst hätte ich es nicht ausgehalten. Dabei bräuchten die beiden jetzt meine Liebe, die ich nicht geben kann.“

*

„Meine Tochter blüht richtig auf, seitdem ich mich von meinem Mann getrennt habe. Hier haben wir Ruhe. Meine Tochter braucht viel Nähe und ich merke, wie sie täglich ihre Anspannung loslässt.“

Zufällige Einschätzungen von Kindern aus der Teilstichprobe „Häusliche Gewalt“

Ein elfjähriger Junge, nachdem er weinend ausführlich berichtet hat, wie seine Mutter vom Vater geschlagen und mit dem Messer bedroht wurde: „Trotzdem liebe ich meinen Papa und kann ihn nicht loslassen. Ich habe jetzt gelernt, dass man gut zu Frauen sein muss und sie nicht

schlagen darf. Das möchte ich gern meinem Vater erklären.“

*

Ein siebenjähriges Mädchen: „Es ist mir egal, ob ich zu meinem Vater gehe oder nicht. Aber besser ist, wenn ich es einfach lasse“.

*

Ein neunjähriger Junge, der jahrelang massive Gewalt miterlebt hat, und seit der Trennung der Eltern vor einem Jahr keinen Kontakt zum Vater hat: „Jetzt habe ich meine Mama erst richtig kennengelernt! Vorher war sie immer ganz still. Nun weiß ich, was ihre Lieblingsfarbe ist – das wusste ich vorher gar nicht!“

*

Ein sechsjähriges Mädchen, das seit über einem Jahr keinen Kontakt zum Vater hat: „Jetzt sind wir eine richtige Familie. Es ist viel fröhlicher bei uns und wir besuchen oft Verwandte und Freunde, was wir früher nicht konnten.“

*

Ein neunjähriger Junge mit 14-tägigem Wochenendumgang plus einem Nachmittag in der Woche: „Bei meinem Vater krieg ich meistens kein Essen. Manchmal gibt mir Mama etwas mit. Bei meinem Papa gibt's nur eine Regel: „Mach was ich will“, sonst wird er wütend. Er hat mich einmal mit einem Schuhlöffel geschlagen, dass mein ganzer Körper blau war, da war fast keine Stelle mehr an mir zu finden, die nicht blau war.“

*

Ein zwölfjähriger Junge, der keinen Kontakt zum Vater hat: „Jetzt geht es uns allen richtig gut. Auch auf die Schule kann ich mich wieder konzentrieren. Ich gehe jetzt aufs Gymnasium und mein Bruder kommt nach den Sommerferien auch hier her. Ich freue mich sehr, dass wir das alles geschafft haben.“